



Nr. 119.

Donnerstag den 4. October

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1321. (1)

Nr. 20552.

Ausschreibung der erledigten Amtschreiberstelle beim k. k. Filialzahlamte zu Trient. — Bei dem k. k. Filialzahlamte zu Trient ist die Amtschreiberstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 350 fl. W. W. E. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Jene, die sich um diese Stelle bewerben wollen, werden daher aufgefordert, ihr diesfälliges Gesuch längstens bis 25. October d. J. unter Beobachtung der folgenden höchsten Orts erteilten Vorschriften bei dieser Landesstelle einzureichen. — I. Muß der zu diesem Casse dienste Aspirirende, wo nicht die philosophischen Studien, doch wenigstens die Humaniora absolviert haben, und sich hierüber mit guten Zeugnissen ausweisen. — II. Muß er nebstbei die Staatsrechnungs-Wissenschaft mit gutem Fortgange erlernt haben, und sich hierüber gehörig ausweisen, oder doch wenigstens die Zeugnisse der Real-Academie oder der letzten Normalklasse, welche den guten Fortgang über die erlernte Rechnungs-Wissenschaft bestätigen, beibringen. — III. Muß der Competent wenigstens das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und solches durch den Taufschein darthun. — IV. Muß der Competent der italienischen und deutschen Sprache kundig seyn, eine gute leserliche, correcte Handschrift führen, und nicht nur in Copiren Fertigkeit besitzen, sondern auch im Concipiren nicht unerfahren seyn, worüber er sich eben so wie V. über einen untadelhaften moralischen Character, und VI. auch über den Umstand, daß er im Erfordernissfalle eine Caution von 1500 bis 2000 fl. E. M. W. W., (jedoch nicht in Obligationen, sondern entweder durch reale Erlegung oder durch ein fidei jussorisches Instrument) zu leisten im Stande sei, glaubwürdig auszuweisen hat. — VII. Endlich hat sich der Competent bei einer landesfürstlichen Casse der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, oder im Falle, daß er diese Prüfung vor Verlaufe eines Jahres bestanden hätte, durch

ein Certificat darüber auszuweisen. — Vom k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck am 7. September 1832.

Z. 1318. (1)

Nr. 11765.

E d i c t

des k. k. innerösterreich. Appellationsgerichts. — Durch das Ableben des k. k. Stadt- und Landrathes zu Triest, Johann Conte Ostojic, ist bei besagtem Stadt- und Landrechte eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. E. M. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Besoldungen von 1600 und 1800 fl., in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre diesfällig gehörig belegten Gesuche mit dem Zeugnisse über die vollständige Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache allenfalls auch über die Kenntniß anderer Sprachen und der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter durch ihre Vorstände bei dem k. k. Triester Stadt- und Landrechte einzubringen haben. Klagenfurt am 13. September 1832.

Z. 1319. (1)

Nr. 40890.

K u n d m a c h u n g.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Adjunctenstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 fl. E. M. und das Recht zur Vorrückung in die höheren Besoldungsklassen von 1200 und 1500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle werden demnach aufgefordert, ihre wohlinstruirteten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamtes bei dem k. k. galizischen Landesgubernium längstens bis Ende October 1832 anzubringen, wobei denselben zugleich bedeutet

wird, daß diese ihre Gesuche nach dem gedruckten Kreis Schreiben vom 25. Juli 1828, Zahl 49608, mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erhaltenen Doctorates durch drei Jahre entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiscalamte oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde zugebracht entsprechende Praxis, eine unbescholtene Moralität und über die, für Fiscaladjunctenstellen gut bestandene Prüfung belegt seyn müssen. — Auch haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. Auswärtige Competenten, welche sich der Fiscalprüfung nicht bei der galizischen Landesstelle unterzogen haben, haben ihre Gesuche insbesondere mit dem Zeugnisse der abgelegten Prüfung, aus den in Galizien bestehenden besondern Gesetzen zu belegen. Vom k. k. galizischen Landesgubernium Temberg am 14. August 1832.

3. 1289. (3) Nr. 19251.

K u n d m a c h u n g.

Der durch die h. k. k. geheime Hof- und Staatskanzley der hohen Hofkanzley und von Hochderselben mit Decrete vom 8. v. M., Nr. 18331, anher mitgetheilte nachstehende Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung aus der 26ten Sitzung am 19. July, betreffend die Unterdrückung zweier baadischen Zeitblätter, nämlich: des Freysinnigen und des Wächters am Rhein, und die Interdiction der Redactoren derselben, wird der erhaltenen hohen Weisung zu Folge hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach am 30. August 1832.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Subernal-Rath.

Beschluß der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt in der 26ten Sitzung am 29. July, den Mißbrauch der Pressen und die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter: der Freysinnige und der Wächter am Rhein, betreffend. — 1.) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freysinnige und der Wächter am Rhein“ werden von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824, übertragene Autorität unterdrückt, und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser

Zeitblätter untersagt. — 2.) Die großherzoglich-badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen, und davon die Anzeige zu machen. — 3.) In Folge dessen werden die angebliehen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freysinnigen: Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein: Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen. — 4.) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen. — Endlich 5) wird die großherzoglich-badische Regierung noch besonders unter Bezug auf den Beschluß in der 16ten Sitzung vom 10. Mai d. J. aufgefordert, die in der 18ten dießjährigen Sitzung am 24. Mai zugesicherten Aufschlüsse über den eigentlichen Redacteur des nunmehr unterdrückten Zeitblattes: „Der Wächter am Rhein“ binnen vierzehn Tagen mitzutheilen, auch diese Aufklärung auf die wirklichen Redacteurs des „Freysinnigen“ zu erstrecken.

3. 1291. (3) Nr. 21342469.

Concurs - Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Kreisarztstelle bei dem k. k. Kreisamte zu Neustadt. — Durch den Tod des Doctors Mathias Laschan, ist die Kreisarztstelle bei dem k. k. Kreisamte zu Neustadt, in der Provinz Krain, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieses mit dem Gehalte von jährlichen Sechshundert Gulden C. M. verbundenen Dienstpostens, wird hiermit der Concurs mit Bestimmung des Termins bis 3. November d. J. ausgeschrieben, und dieses mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß jene Doctoren der Medicin, welche sich um die gedachte erledigte Kreisarztstelle zu bewerben gedenken, und sich hiezu geeignet glauben, ihre dießfälligen gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich nebst den erforderlichen Eigenschaften und die bisherige Dienstleistung, insbesondere über die vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache, als einem unerläßlichen Erfordernisse für die gedachte Dienststelle auszuweisen ist, im vorbestimmten Termine, und zwar jene Competenten, welche sich bereits in einer öffentlichen Anstellung befinden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Landesstelle einzureichen haben. — Vom k. k. illyrischen Landesgubernium zu Laibach am 20. September 1832.
Benedict Mansuet v. Fradenek,
k. k. Subernal-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1310. (2) Nr. 11461.
K u n d m a c h u n g.

Zur Bewirkung der im hierortigen Straf-
 haufe am Kastenberge noch im laufenden Jahre
 erforderlichen Conservationsarbeiten, wird die
 mit hoher Gubernial-Verordnung vom 16.
 August l. J., Zahl 17020, angeordnete Min-
 destversteigerung am 8. k. M. October, Vor-
 mittags um 9 Uhr bei diesem k. k. Kreisamte
 abgehalten werden. Diejenigen, welche diese
 Herstellungen, die in Maurer- und Zimmer-
 mannsarbeit, dann Bestellung deren Materia-
 lien, ferner in Tischlerarbeit und deren Mate-
 rialien, dann in Steinmetz-, Schlosser-, Glas-
 ser-, Klumpfer- und Kupferschmidarbeiten,
 endlich in Anstreicher-Materialie bestehen, ent-
 weder einzeln oder im Ganzen zu übernehmen
 geneigt sind, werden eingeladen, sich bei die-
 ser Licitation einzufinden. — Die Baudevisse
 über die sämmtlichen Herstellungen kann jeders-
 zeit in den gewöhnlichen Amtskunden bei die-
 sem Kreisamte eingesehen werden. — Kreisamt
 Laibach am 27. September 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1308. (2) Nr. 6615.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
 Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Ja-
 cob Wezellan und dessen gleichfalls unbekann-
 ten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erin-
 nert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte
 Agatha Novak, Vormünderinn ihrer mit Va-
 lentin Novak erzeugten Kinder, die Klage
 auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes, hin-
 sichtlich des in der Illouza liegenden 113 Ge-
 meintheiles, Mappae-Nr. 6613, eingebracht
 und um richterliche Hülfe gebeten, worüber
 die Tagssagung auf den 24. December l. J.,
 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte be-
 stimmt wurde. — Da der Aufenthaltsort der
 Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil
 sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend
 sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und
 auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen
 Gerichtsadvocaten Dr. Anton Lindner als Cu-
 rator bestellt, mit welchem die angebrachte
 Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsord-
 nung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem En-
 de erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit
 selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimm-
 ten Vertreter ihre Rechtsbehalte an die Hand
 zu geben, oder auch sich selbst einen andern
 Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte
 namhaft zu machen, und überhaupt im recht-

lichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten
 wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus
 ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst
 bezumessen haben werden.

Laibach den 19. September 1832.

3. 1309. (2) Nr. 6630.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
 Krain wird bekannt gemacht: Es sei über An-
 suchen der k. k. Kammerprocuratur im Namen
 der Kirche und Armen des Pfarroviariates Ha-
 selbach, als erklärten Erben zur Erforschung
 der Schuldnass nach dem am 24. Juni l. J.
 zu Haselbach verstorbenen Pfarrovikars Johann
 Deschman, die Tagssagung auf den 29. Octo-
 ber l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem
 k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden,
 bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß
 aus was immer für einem Rechtsgrunde An-
 sprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß an-
 melden und rechtsgeltend darthun sollen, wi-
 drigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich
 selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 19. September 1832.

3. 1285. (3) Nr. 6580.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
 Krain wird bekannt gemacht: Es sey von die-
 sem Gerichte auf Ansuchen der Elisabeth Vois-
 ka, wider Johann Prälich, k. k. pensionirten
 Postwagen-Erveditor, wegen schuldigen 300 fl.
 c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des,
 dem Erequirten gehörigen, auf 2747 fl. 35 kr.
 geschätzten, in der St. Peters-Vorstadt, sub
 Haus-Nr. 117 liegenden, und zur Kirchen-
 gült St. Peter, sub Rect. Nr. 34 dienstba-
 ren Hofstatt, gewilliget, und hiezu drei Ter-
 mine, und zwar: auf den 29. October,
 26. November und 24. December l. J., je-
 desmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem
 k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze
 bestimmt worden, daß, wenn diese Hofstatt
 weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-
 Tagssagung um den Schätzungswerth oder dar-
 über an Mann gebracht werden könnte, selbe
 bei der dritten auch unter dem Schätzungs-
 betrage hintangegeben werden würde. — Wo
 übrigens den Kauflustigen frei steht, die dieß-
 fälligen Licitationsbedingungen, wie auch die
 Schätzung in der dießlandrechtlichen Registra-
 tur zu den gewöhnlichen Amtskunden, oder
 bei dem Vertreter der Executionsführerinn, Dr.
 Leopold Baumgarten, einzusehen und Abschrif-
 ten davon zu verlangen.

Laibach am 19. September 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

J. 1304. (2)

Verpachtung = Kundmachung.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Udelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften von dem Wein- und Mostschanke, dann Fleisch-Consummo in dem politischen Bezirke Idria für das Verwaltungsjahr 1833, oder nach dem Wunsche der Pachtliebhaber für zwei und drei Jahre in Pacht überlassen werden wird. — Die einjährigen Fiscalspreise abgefordert für jede der zwei politischen Hauptgemeinde Idria und Sairach, und für jeden Gewerbsartikel werden am Schluß spezifisch angeführt und bemerkt, daß die Verpachtung im Wege der schriftlichen Concurrenz vorgenommen, und den Pachtliebhabern freigestellt wird, für ein oder mehrere Gewerbsartikel, dann nur für eine Hauptgemeinde, oder aber für den ganzen Bezirk zu offeriren. — Pachtlustige haben daher ihre schriftlichen versiegelten Pachtanbote mit der Ueberschrift: „Offert für den Bezug der Verzehrungssteuer“ (Hier wird der Gewerbsartikel und der Bezirk für welchen das Offert geschieht, angeführt) bei dem gefertigten Inspectorate bis 9. Octob. l. J. Mittags einzureichen. — Die Offerte müssen deutlich enthalten, für welchen Gewerbsartikel und für welche Hauptgemeinde, oder aber für den ganzen Bezirk selbe lauten; auch haben jene Offerenten, welche den ganzen

politischen Bezirk und beide Gewerbsclassen zu pachten gedenken, die Pachtanbote für jeden Gewerbsartikel abgefordert ersichtlich zu machen, und zugleich anzuführen, ob sie die Pachtung auf ein, zwei oder drei Jahre zu übernehmen wünschen. — Mit dem Offerte ist das 10 ojtige Badium des Ausrufspreises im Baren, oder in öffentlichen Fonds-Obligationen zu übergeben, wo sodann das Badium der Minderofferten gleich rückgestellt, die Badien der Bestofferten aber rückbehalten, und nach erfolgter Bestätigung in die zu legenden Caution eingerechnet werden. Die bare Caution wird weiters auf Verlangen des Pächters beim Auslaufe der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtchillings zur Hälfte eingerechnet, der Rest aber erst nach geendeter Pachtung, wofern das Gefäll keinen weitem Anspruch an den Pächter zu stellen hat, verabfolgt werden. Der Pachtchilling ist aber in gleichen Monatsraten am letzten jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorangehenden Werktag an die dem Pächter bezeichnete Casse abzuführen. — Die weitem Pachtbedingnisse können übrigens bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden. — Uebrigens wird bemerkt, daß nach Verkauf der bestimmten Frist einlangende, mit dem vorgeschriebenen Badium nicht versehene, oder gegen die bestehenden Vorschriften abweichende Bedingungen enthaltende Offerte nicht beachtet, und als nicht geschehen gleich rückgestellt werden.

Namen der politischen Hauptgemeinde	Ausrufspreise												Im Ganzen	
	Wein- und Mostschank						Fleisch-Consummo							
	Gewerben		Buschenschank		Zusammen		Gewerben		Verleuten und zufälligen Schlächtungen		Zusammen			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Hauptgemeinde Idria	3545	—	5	—	3550	—	715	—	85	—	800	—	4350	—
Hauptgemeinde Sairach	586	—	24	—	610	—	126	—	2	—	128	—	738	—
Zusammen für den ganzen politischen Bezirk Idria	4131	—	29	—	4160	—	841	—	87	—	928	—	5088	—

K. K. proy. Verzehrungssteuer-Inspectorat Udelsberg am 26. September, 1832.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1311. (2)

Nr. 11480.

K u n d m a c h u n g.

Das bei der Strafanstalt und dem Inquisitionshause hier in dem Zeitraume vom 1. November 1832, bis letzten October 1833 außer Gebrauch kommende alte Lagerstroh, wird in Folge hoher Subernial-Weisung am 15. September l. J., Zahl 20792, im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Meistbietenden überlassen werden, welche Versteigerung am 9. k. M. October, Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte statt finden wird. — Diejenigen, welche dieses in Abfall kommende Lagerstroh zu übernehmen wünschen, werden bei dieser Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. — Kreisamt Laibach am 24. September 1832.

Z. 1301. (3)

Nr. 11657.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die Vorspannspachtung für die Marschstation Laibach mit letzten October 1832 zu Ende geht, so wird zu Folge hohen Subernial-Auftrages vom 20. d. M., Z. 21414, für die gedachte Marschstation und das Militärsjahr 1833, am 10. k. M. October, Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte eine neuerliche Licitation abgehalten, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 27. Sept. 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1316. (2)

Nr. 6815.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Executionsführers Wenzel Rasmutha, de praesentato 25. d. M., Z. 6815, die in Sachen desselben wider Anna Wörbar, wegen 41 fl. 53 1/2 kr., bewilligte, und auf den 1. k. M., 5. November und 3. Decem-ber d. J. anberaumte executive Feilbietung des in der Carlstädter Vorstadt, sub Cons. Nr. 2, liegenden Hauses, sistirt worden, daher es von den obengedachten Feilbietungs-Tags-satzungen sein Abkommen habe.

Laibach den 25. September 1832.

Z. 1317. (2)

Nr. 6904.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei bei diesem Gerichte eine Juste-

(Z. Amts-Blatt Nr. 119. d. 4. October 1832.)

mirte Secretärsstelle mit einem jährlichen Bes-halte von 1000 fl. und mit dem Vorrückungs-rechte in 1100 fl. E. M. erlediget worden.

Diejenigen, die sich um diese Stelle in die Competenz setzen wollen, haben ihre Gesu-che, belegt mit den Fähigkeits- und Dienst-zeugnissen und mit Darthung der Kenntniß der krainerischen Sprache, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung bei dieser Gerichtsbe-hörde in Gemäßheit der höchsten Hofdecrete vom 17. December 1819 und 9. Juli 1826, zu überreichen.

Laibach den 29. September 1832.

Z. 1299. (3)

Nr. 6531.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-suchen der k. k. Kammerprocuratur in Vertret-ung der Armen der Pfarr Löblich, als zu 1/3 erklärten Erben zur Erforschung der Schul-denlast nach dem am 6. Mai 1832 zu Löblich verstorbenen Cooperators, Johann Nep. Sor-ko, die Tagsatzung auf den 29. October l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. D. sich selbst zu-zuschreiben haben werden.

Laibach den 14. September 1832.

Z. 1298. (3)

Nr. 6364.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des am 6. September 1813 hier zu Laibach verstorbenen Anton Janeschik, gewesenen Bergamtsdieners, entweder als Erben oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde An-spruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre und sechs Wochen von un-tergesetzten Tage so gewiß hierorts selbst, oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, wi-drigens das Verlassenschaftsabhandlungs-Ges-chäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht und die Verlassenschaft jenen aus den sich Meldenden eingantwortet werden würde, denen sie nach dem Gesetze gebührt.

Laibach am 11. September 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1323. (1) Nr. 18540/25 10. B. St.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Verzehrungssteuer-Bezug in nachfolgenden Steuerbezirken und von den bezeichneten Ge-

nussartikeln für das Militäriahr 1833, und allenfalls wenn es die Pachtliebhaber wünschen, auch für die Militäriahre 1834 und 1835 im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte, in Pacht ausgedoten werde, und zwar:

Politischer Bezirk	Steuerbezirk	Fiscalpreis für ein Militäriahr von							
		geistigen Getränken		Wein und Most		Fleisch		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seisenberg	Seisenberg	71	—	1315	—	294	—	1680	—
	Hinach	48	—	1428	—	324	—	1800	—
	Dbergurk								
	Zusammen	119	—	2743	—	618	—	3480	—
Landstraß	Landstraß	—	—	580	40	—	—	580	40
	St. Bartholomä	9	—	513	—	319	—	841	—
	Ischatesch	7	—	357	—	38	—	402	—
	Zusammen	16	—	1450	40	357	—	1823	40
Nassenfuß	Nassenfuß	25	—	850	—	500	—	1375	—
	St. Margarethen	5	—	400	—	150	—	555	—
	St. Kanjian	16	—	480	—	200	—	696	—
	Zusammen	46	—	1730	—	850	—	2626	—

Die Offerte können entweder für alle drei politischen Bezirke zusammen mit Ausnahme des Branntwein- und Fleisch-Consummo im untergetheilten Steuerbezirke Landstraß, oder für die einzelnen politischen Bezirke, oder auch für einzelne Steuerbezirke (Hauptgemeinden) rücksichtlich des gesammten Verzehrungssteuer-Ertrages der drei Gewerbsklassen oder der einzelnen Verzehrungssteuer-Artikel für ein, zwei oder drei Militäriahre gemacht werden. — Die versiegelten Offerte sind mit der Aufschrift für welchen Bezirk sie lauten, längstens bis 15. October d. J. um 12 Uhr zu Mittag beim k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Neustadtl einzureichen. Später vorkommende Anbote oder Anträge mit besondern, hier und in den allgemeinen Pachtbedingungen, welche bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können, nicht enthaltenen Bedingungen werden nicht berücksichtigt. Mit dem Meistbietenden wird, falls sein Anbot annehmbar erscheint, der förmliche Pachtvertrag mit Vorbehalt der höhern Genehmigung abgeschlossen werden. — Mit der Offerte ist gleichzeitig ein Badium von 10 o/o des Fiscalpreises

entweder baar, oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course einzureichen, welches bei Nichtannahme des Angebotes zurückgestellt, im Falle der Annahme des Angebotes aber in die Pacht-Caution eingerechnet werden wird, wofern nämlich der Pächterseher die Caution nicht etwa auf andere gesetzliche Weise sicherstellen sollte. Den Pachtchilling wird der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten jeden Monates, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage an das k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorat, oder an die von ihm bezeichnete Kasse abzuführen haben. Wenn die Caution im Baaren erlegt wurde, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtchillings zur Hälfte eingerechnet werden, der Rest wird aber demselben nach geendeter Pachtung, wofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an den Pächter zu stellen hat, verabsolgt werden. — Von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 30. September 1832.

3. 1327. (1) ad Nr. 300.

Licitations = Kundmachung.

Zur Beschaffung von 175 Kaputröcken für die Individuen der k. k. Salinen-Bewahrungsanstalt zu Capo d' Istria, wird in Folge Verordnung der wohllöbl. k. k. illyr. Cameral = Gefällen = Verwaltung vom 20. September l. J., Nr. 18456/4326 Z. M., bei dem gefertigten Deconomate am Schulplatze, im Tabackamtsgebäude, Nr. 297, am 18. October d. J. um 10 Uhr Vormittags, eine Mi nuendo = Licitatio abgehalten werden. — Die Lieferungslistigen werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß die Röcke im fertigen Zustande zu liefern, und von dem Ersteher auf eigene Kosten nach Capo d' Istria zu stellen seyn werden. — Der Ausrukspreis für einen Rock wird mit 5 fl. C. M. angenommen, und die Muster des Tuches, Futters und der Knöpfe, so wie die übrigen Licitationsbedingnisse können täglich bei diesem Deconomate eingesehen werden. — K. K. illyr. Cameral = Verwaltungs = Deconomat. — Laibach am 2. October 1832.

185, jindbaren, auf 57 fl. 50 kr. betheuerten Erb pacht = Ueberlands = Wiese in Werhau, wegen schuldigen 94 fl. C. M. c. s. c., gewilliget, und zur Bornahme der Licitatio drei Feilbietungs = Tagssagungen, als: am 25. October, 26. Novem ber und 24. December 1832, jederzeit Vormittags um 10 Uor, im Orte Breg unter dem Unhange des §. 326 d. a. G. O. bestimmt worden seyn.

Die Schägung der Realitäten so wie die Licitationsbedingnisse können vor der Licitatio in der Bezirks = Kanzlei zu Sittich eingesehen werden.

Sittich am 23. September 1832.

3. 1314. (2)

Nr. 2316.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 24. August 1832 zu Witschendorf ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Ganzbüblers Jacob Kreuz, aus was immer für einem Rechts grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu solchen etwas schulden, haben zu der, auf den 15. November d. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumten Liquidations = und Abhandlungs = Tagssagung bei dem Unhange des §. 814 b. G. B. zu erscheinen.

Bezirksgericht Rupertsd'hof zu Neustadt am 11. September 1832.

3. 11090. (3)

Verlautbarung.

Die Prüfung der Candidaten für die Erwerbung des Befugniß = Zeugnisses zum Privat = Unterrichte in den Grammatical = Classen des Gymnasiums, wird am 18. und 19. October 1832, an den Gymnasien zu Laibach und Klagenfurt vorgenommen werden.

Diesjenigen, welche das benannte Befugniß = Zeugniß zu erhalten wünschen, haben sich bei dem Präfecte des Gymnasiums, wo sie ihre Prüfung zu machen gedenken vorläufig zu melden, und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Moralität ihres Lebens wandels auszuweisen.

Laibach den 27. August 1832.

F r a n z H l a d n i k,
Gymnasial = Präfect.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1307. (2)

Nr. 1229.

Licitatio, executive.

Von dem Bezirks = Gerichte zu Sittich wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Georg Schmidarschitsch von Germ, die executive Feilbietung der, dem Michael Kovarschitsch zu Breg an der Themenitz, gehörigen, der K. J. Herrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 87, dienstbaren, sammt Gebäuden auf 495 fl. 10 kr. gerichtlich geschägten Ganzhube, und der eben dahin, sub Urb. Nr.

3. 1315. (2)

J. Nr. 2338.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 9. Juli 1832 zu Kleingerouz ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Johann Kastellig, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu solchen etwas schulden, haben zu der, auf den 16. November 1832, Vormittags 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordneten Liquidations = und Abhandlungs = Tagssagung bei dem Unhange des §. 814 b. G. B. zu erscheinen.

Bezirksgericht Rupertsd'hof zu Neustadt am 15. September 1832.

3. 1306. (2)

ad Nr. 1629.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks = Gerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Vegat von Laas, de praes. 25. d. M., in die neuerliche Feilbietung der aus der Simon Groß'schen Executions = Massa, vom Franz Köhmann und Franz Fabian erstandenen Realitäten, als: des Hauses Nr. 29 zu Kropp, mit dem Obstgarten beim Stalle, und drei Holz = antheilen u resdertem Potoku, im Schägungswerthe pr. 1147 fl. 55 2/4 kr.; des Stalles neben dem Hause, im Schägungswerthe pr. 144 fl. 1 2/4 kr. und des 1/20 Zanidammer = Antheils im Schägungswerthe pr. 45 fl. 1 2/4 kr., wegen nicht zu gehaltenen Licitationsbedingnissen auf Gefahr und Unkosten der Ersteher gewilliaet, und zu deren Bornahme nach §. 538 a. G. O. eine einzige Tagssagung auf den 30. October d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in Loco der Realitäten zu Kropp mit dem Unhange bestimmt worden, daß diese Realitäten, falls Niemand den Schägungswertth oder darüber bieten wollte, so

gleich bei dieser Tagssagung auch unter demselben hintangegeben werden.

Hievon werden die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte, und die Kauflustigen wegen Erscheins verständiget.

Vereintes Bezirks Gericht Radmannsdorf am 29. August 1832.

3. B. 966. (2) Nr. 825.
C i t a t i o n
einer Erbpachts-Realität zu Sittich.

Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Anlangen der Johann Franz Puschin'schen Erben in die Veröffentlichung der, dem Herrn Alois Polizansky von der sogenannten Stoi'schen, dem Grundbuche der N. F. Herrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 37, dienstharen Erbpachtsheute, noch eigenthümlich, auf dessen Namen vorgewährten Parzellen, als: des 4., 5., 6., 7. Theils des Acker's Limberg, des Acker's zwischen der Fabelkrasse und dem Bache na Shagi, sammt Wiesfleck und der Haryse über dem Bache und den darauf noch ungetrennt stehenden dießjährigen Früchten, endlich der Dom. Erbpachtswaldung Potok und Mersla dolina: ob schuldigen 2000 fl. C. M., gewilliget, und hierzu drei Tagssagungen, und zwar: die erste auf den 14. August, die zweite auf den 14. September und die dritte auf den 15. October 1832, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei zu Sittich mit dem Befehle angeordnet worden, daß, wenn diese Erbpachtsrealität sammt Früchten weder bei der ersten noch zweiten Teilbietungs-Tagssagung über oder um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertb pr. 479 fl. 40 kr. an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die auf dieser Erbpachts-Realität haftenden Lasten, so wie die Cicitationsbedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Sittich am 14. Juli 1832.

Anmerkung. Nachdem bei der zweiten Teilbietungs-Tagssagung auch kein Käufer sich gemeldet, so wird die dritte am 15. October l. J., abgehalten werden.

3. 1305. (2) F. Nr. 837.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird hiemit allen Denjenigen, denen daran gelegen ist, bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte in Folge der löbl. k. k. Kreisamts-Verordnung vom 24. August d. J., Nr. 9534, über das Gesuch des löbl. Guts Grünhof vom praes. 20. d. im Abfertigungswege, in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche, beweglich und unbewegliche Vermögen, des Unterthan Anton Vernouscheg, vulgo Mehau von Oberhottitsch, bewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an diesem Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 24. November d. J., die Anmeldung derselben in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Thomaz Kallan, als Vertreter der Anton Vernouscheg'schen Concursmassa bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und

in selber nicht nur die Nichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigen nach Verlauf jenes Termines Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des obigen Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgemiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Compensations-Eigentums oder Pfandrechts, welches ihnen sonst zu statten gekommen wäre, zu bezahlen verhalten werden würden. Zugleich wird zum Versuche eines gütlichen Vergleiches die Tagssagung auf den 20. k. M. October, Morgens um 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei bestimmt, zu welcher daher die Gläubiger zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Ponowitz am 21. Sept. 1832.

3. 1312. (1)

Literarische Anzeige.

In der Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, sind zu haben:

Die wegen ihrer wesentlichen Zweckmäßigkeit und höchst billigen Preise mit allgemeinem Beifalle aufgenommenen

Repartitions-Berechnungen

von

1 Kreuzer bis inclus. 30,000 Gulden
nach

den für einen Gulden entfallenden Beträgen von einem Pfening bis 59 kr. einzeln und auf das Genaueste verfaßt

zum Gebrauche bei allen Steuer-, dann bei Repartitionen aller Gattungen Concurrenz-Beiträge, der Bergütungen bei Grada-Verhandlungen und gütlichen Ausgleichungen, der Asscuranz-Beiträge, dann bei landwirthschaftlichen und sonstigen öconomischen Berechnungen u. s. w. eingerichtet

für

Justiz-, politische Steuer-, Buchhaltungs-, Asscuranzen-, Wirthschafts-Beamte, Rechtsanwälte und andere Geschäftsmänner

von

Carl Bach,

k. k. Kreis-Registranten.

gr. 8. Wien, broschirt 40 kr. Conv. Münze.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach														Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal							
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Sept.	26.	27	7,6	27	6,9	27	6,6	—	8	—	17	—	13	Nebel	heiter	schön	—	2	5	10	
	27.	27	6,5	27	6,0	27	5,3	—	8	—	18	—	14	Nebel	heiter	heiter	—	2	6	0	
	28.	27	5,9	27	6,0	27	5,3	—	7	—	19	—	14	neblig	l. heiter	f. heiter	—	2	6	0	
	29.	27	5,7	27	6,0	27	6,0	—	9	—	20	—	13	heiter	heiter	f. heiter	—	2	6	6	
	30.	27	6,1	27	6,8	27	6,9	—	10	—	20	—	15	Nebel	heiter	f. heiter	—	2	6	10	
Oct.	1.	27	7,1	27	7,6	27	6,9	—	10	—	18	—	13	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	2	7	0	
	2.	27	6,8	27	6,1	27	5,8	—	9	—	18	—	14	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	2	7	10	

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 27. September 1832.

Joseph Jurcovich, Tagelöhner, alt 77 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an Altersschwäche. — Dem Herrn Leonhard Maruschitsch, k. k. Oberamts-Beamten, seine Tochter Maria, alt 3 Jahr und 2 Monate, in der Rosengasse, Nr. 99, an Menschenblattern. — Maria Brolich, Dienstmagd, alt 36 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Lungenschwindsucht.

Den 28. Dem Caspar Makar, Maurer, seine Tochter Theresia, alt 1 Jahr, im Kuhthal, Nr. 74, am Keuchhusten.

Den 29. Dem Martin Tomz, Schuhmacher, sein Sohn Jacob, alt 4 1/2 Jahr, in der Lyrnau-Vorstadt, Nr. 5, am Zehrfieber. — Maria Wojos, ledig, alt 33 Jahr, am Plage, Nr. 9, an der Lungenschwindsucht.

Den 1. October. Maria Maruschitsch, eine Arme, alt 60 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, am Schlagfluß.

Den 2. Dem Herrn Anton Heidrich, Frauenkleidmachermeister, sein Sohn Ludwig, alt 5 Wochen, in der Spital-Gasse, Nr. 268, an Fraisen.

Anmerkung. Im Monate September sind 36 Menschen gestorben.

Cours vom 28. September 1832.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G.M.)	87 9/16
Verloste Obligationen. Hofkammer-Obligation. d. Zwangs.	zu 5 v. H. 87 3/8
Darlehens in Krain u. Aera.	zu 4 1/2 v. H. —
Real-Obligat. der Stände v. Tyrol	zu 4 v. H. —
Tyrol	zu 3 1/2 v. H. —
Verl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in G.M.)	125 3/4
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer	zu 2 v. H. (in G.M.) 38
	(Ararial) (Domest.) (G.M.) (G.M.)
Obligationen der Stände	
v. Osterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. H. —
	zu 2 1/2 v. H. —
	zu 2 1/4 v. H. —
	zu 2 v. H. 37 2/5
	zu 1 3/4 v. H. —
Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	4 pCt.

Bank-Actien pr. Stück 1139 1/2 in Conv.-Münze.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 29. September 1832:
33. 85. 16. 46. 80.

Die nächste Ziehung wird am 10. October 1832 in Grätz gehalten werden.

z. Z. 178. (4)

Großes Magazin zu vermietthen.

Im Hause Nr. 3, an der Wiener Strasse, ist ein großes gewölbtes Magazin, sammt einem großen schönen Schüttboden, täglich zu vergeben.

Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause beim Hauseigenthümer.

z. 1247. (3)

Anzeige.

Eine geprüfte Lehrerin in Grätz, welche seit mehreren Jahren eine Mädchen-Privat-Lehranstalt unterhält, wünschet Mädchen in ganze Verpflegung und Erziehung, gegen sehr billige Bedingungen aufzunehmen.

Nähere Auskünfte hierüber ertheilt Johann Engel in Laibach, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 79, hinter der Schießstätte.

z. 1303. (3)

Ein geprüfter Lehrer

wünscht Unterricht in den Normalgegenständen gegen billige Bedingnisse zu ertheilen.

Die nähere Auskunft erhält man in der St. Peters-Vorstadt Nr. 97.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1320. (1) Nr. 19226.

R u n d m a c h u n g.

Der nachstehende Beschluß der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt in der 24ten Sitzung am 5. Juli 1832, über die Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, wird in Gemäßheit herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. d. M., Nr. 18078, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. ill. Landes-Gubernium. Laibach den 30. August 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nepomuck Bessel, m. p.
k. k. Gubernial-Rath.

Copia ad Nr. 18078, 1776.

S e f t u ß

der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt in der 24ten Sitzung am 5. Juli 1827. — Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde. — In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu beraten nach vernommenen Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt: 1.) Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, darf in einem Bundesstaate ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren. — 2.) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten. 3.) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate ohne

vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, Statt finden. — Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen. — Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; Diejenigen, welche sich dieß zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Umlauf zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Bestimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen. — 4.) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Eocarden oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in andern Farben als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört; das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitssäulen und dergleichen Aufrührzeichen, ist unnachsichtlich zu bestrafen. — 5.) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitem Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, wird sowohl im Allgemeinen als insbesondere hinsichtlich der in den §. §. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden. — §. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegeneinander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erwiesliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindselig, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabenden Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art eine besonders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgelegten Regierungsvollmächtigten

oder von demselben vorher eingeforderten Bericht, beschlossen werden. — Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden. — 5. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf der seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein, um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesen Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungen: Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. — Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen. — 6.) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Plänen kund, oder zu deßfalligen Verdächtigen gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung deßfalliger Spuren, jederzeit aufs schleunigste und bereitwilligste unterstützen. — 7.) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten, oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben, und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden, zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Maßvorschriften auf das genaueste zu beobachten, und nöthigenfalls zu schärfen. Auch werden die sämtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthaltes im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde. — 8.) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich,

Diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern. — 9.) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistance zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend als im October 1830 außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October 1830, betreffend Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen und so lange als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen. — 10.) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerakter Maßregeln nach Maßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernissen getroffen haben, der Bundesversammlung anzugeigen.

3. 1326. (1) Nr. 11135.

E d i c t

des k. k. innerösterreich. kistenländischen Appellations- und Criminal- Obergerichts. — Da durch den Todfall des Landrathes, Dr. Mathäus Tominz, bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Görz eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungen von 1600 fl. und 1800 fl. C. M. in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Jene, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre deßfallig gehörig belegten Gesuche mit dem Zeugnisse über die vollständige Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, nebst allfälligen anderen Sprachkenntnissen, und der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gesagten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter durch ihre Vorstände bei dem k. k. Görzer Stadt- und Landrechte einzubringen haben. Klagenfurt am 29. August 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1324. (1) Nr. 6486.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, Curator des minderjährigen Ferdinand Daniel Freyherrn v. Wolfensberg, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. August l. J. zu Burgstall verstorbenen Herrn Franz Freyherrn v. Wolfensberg, die Tagsetzung auf den 5. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 25 September 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1333. (1)

K u n d m a c h u n g.

Der Unterricht an der hieortigen Gewerbsindustrie-Schule, wozu Jedermann der Zutritt offen steht, wird den 14. d. M. den Anfang nehmen, und alle Sonn- und gebotene Feiertage mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im laufenden Schuljahre fortgesetzt werden. Vormittags von 10 bis 12 Uhr werden die populäre Arithmetik, Geometrie und bürgerliche Baukunst im Hörsaale der Logik, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr die allgemeine technische Chemie im Hörsaale der Physik vorgetragen werden.

Die Lehrlinge und Gesellen haben sich den 7. d. M. von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Hörsaale der Physik zur Einschreibung anzumelden, die Zeichenschüler aber in der Zeichenschule um 8 Uhr wie gewöhnlich zu erscheinen. — Laibach am 1. October 1832.

Z. 1332. (1)

V e r p a c h t u n g.

Der Aecker, Wiesen, Alpen, Viehweiden, des Gartens, der Jagdbarkeiten, Fischereyen und Zehente von der Cameral-Herrschaft Weldeß und Probsteygült, dann Kirche Inselwerth. — Von dem gefertigten Verwaltungsamte wird hiemit bekannt gemacht, daß mit Bewilligung der wohlhöblichen k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung die zur Cameral-Herrschaft Weldeß, zur Cameralgült-Probstey Inselwerth, und zur Kirche auf der Insel gehörigen Aecker, Wiesen, Alpen, Viehweiden, dann der Garten am 18. October d. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, auf sechs nacheinander folgende Jahre,

nämlich: vom 1. November 1832 bis hin 1838, mittelst öffentlicher Versteigerung einzeln werden verpachtet werden, und daß am 19. October d. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, die versteigerungsweise Verpachtung der Herrschaft Weldeßer Fischereyen im Flusse Rothwein, im Bache Netschiza, in der Wurzner Save, in dem Woheiner See, der Woheiner Save, dem Flusse Feistritz, (Biltorza) dem Bache Ribenza, dem Weldeßer See, und dem Prettenerschen Graben; am nämlichen Tage Nachmittags aber von 2 bis 6 Uhr, und nöthigenfalls auch später, die versteigerungsweise Verpachtung der dießherrschaftlichen Cameralherrschaft Weldeßer Jagdbarkeiten insonderheit der ihr gehörigen Wildbahn im Bezirke Weldeß, dann jene im Bezirke Weisensfels, dann der Reifjagd in der Pfarre Obergörjach, Asp, Weldeß, Woheinerfellach und Aßling abtheilungsweise, endlich am nämlichen Nachmittage auch die Verpachtung der Garbenzehente von den Gemeinden Neudorf, Asp, Kerchdorf, Mitterdorf, Neuning und Woheinerfellach, Slaminik, Rothwein, Pogelschitz, Netschitz, Seebach und Kuplenik, in der Amtskanzley hier werden vorgenommen werden, wozu man Kauflustige mit dem Beisatze hiemit einladet, daß die Licitationsbedingungen vorläufig hier eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der Cameral-Herrschaft Weldeß und Probstey Inselwerth am 6. September 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1330. (1)

ad Nr. 1380.

G e r i c h t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der löbl. k. k. Kammerprocuration in Laibach, in Vertretung des Beneficiums zu Hrasie, in die executive Feilbietung der, dem Blasius Starce gehörigen, zu Krainburg gelegenen, mit Pfandrechte belegten, dem Gute Ghrenou, sub Urb. Nr. 49, zinsbaren, gerichtlich auf 816 fl. 42 kr. M. geschätzten Mahlmühle sammt An- und Zugehör, gewilliget, und deren Vornahme auf den 27. October, 26. November und 24. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargäubiger mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 30. August 1832.